

Der Lebensabend im Ausland

Auswirkungen auf das Erbrecht

ehrere 100 000 Deutsche zieht es im Rentenalter ins Ausland, um dort beispielsweise den Traum von der Finca im Süden zu verwirklichen. Seit dem 17. August 2015 ist die EU-Erbrechtsverordnung in Kraft. Sie gilt in allen EU-Mitgliedstaaten außer in Dänemark, Großbritannien und Irland. Die EU-ErbrechtsVO bringt nun eine Vielzahl von Änderungen mit sich. Bei Erbrechtsfällen im europäischen Ausland stellt man seitdem nicht mehr auf das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers ab, sondern auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers. Das gilt ebenso für seinen Nachlass, das heißt für den gesamten Nachlass ist nun nur noch eine Rechtsordnung anzuwenden, auch wenn der Nachlass in verschiedenen Ländern gelegen ist. Hat ein Deutscher beispielsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt für seinen gesamten Nachlass, also auch für das Immobilien-

Hat er hingegen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich, ist für den gesamten Nachlass französisches Recht anzuwenden; dies auch, wenn sich sein gesamter Nachlass ausschließlich in Deutschland befindet.

Verwirklichen: Immer mehr Bundesbürger wollen ihren Lebensabend im Ausland verbringen.

Verwirklichen: Immer mehr Bundesbürger wollen ihren Lebensabend im Ausland verbringen.

Erbenden Sta

oder Bankvermögen, im

Ausland deutsches Recht.

Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes führt allerdings oft zu praktischen Problemen, insbesondere dann, wenn der Erblasser vor seinem Tod an verschiedenen Orten gelebt hat. Nach der EU-ErbrechtsVO ist eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Ableben erforderlich. Dabei sollen alle relevanten Tatsachen berück-

Bei Ehegattentestamenten steht

das Berliner Testament – also die

gegenseitige Erbeinsetzung beim

Tod eines Ehegatten und die Ein-

setzung bestimmter Personen als

Schlusserben – immer noch hoch

im Kurs. Dies trotz der bekannten

Probleme, insbesondere in steuerli-

Aber auch zivilrechtlich wird oft

die Bindungswirkung des Berliner

Testaments unterschätzt und nicht

geregelt. So passiert es häufig, dass

nach dem Tod des erstversterben-

den Ehegatten keine Änderung der

Schlusserbeinsetzung mehr möglich

ist. Dies kann dann zu höchst unge-

wünschten Ergebnissen führen, wie

Fachanwalt für Erbrecht Christian

So hatten beispielsweise ein

kinderloses Ehepaar Verwandte

des Ehemannes als Schlusserben

eingesetzt, ohne sich über die Bin-

dungswirkung Gedanken zu ma-

cher Hinsicht.

Illenseher berichtet.



sichtigt werden, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des

Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte eine "besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat" erkennen lassen. Er ist somit nicht zwangsläufig identisch mit einer offiziellen Anmeldung oder dem Wohnsitz.

Es kann nun sein, dass ein ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommt, das unter Umständen nicht

chen, da nur geringes Vermögen

vorhanden war. Nach dem Tod des

Ehemannes erbte die Ehefrau ei-

nen erheblichen Betrag von ihrem

Bruder und setzte ihre Nichte, die

sich jahrelang um sie gekümmert

hatte, als Alleinerbin ein. Schließ-

lich sollte das geerbte Vermögen in

der Familie bleiben. Das Oberlan-

desgericht München sah dies als

unwirksam an, da die Schluss-er-

beinsetzung nach dem Tod des

erstversterbenden Ehegatten nicht

mehr geändert werden dürfe. Da-

her fiel das erhebliche Vermögen

an Verwandte des Ehemannes, ob-

wohl es vollständig von der Familie

der Ehefrau stammte. Richtig wäre

es gewesen, im Testament vorzuse-

hen, dass die Schlusserbeinsetzung

vom überlebenden Ehegatten be-

liebig oder zumindest innerhalb

eines bestimmten Personenkreises

geändert werden kann. Vielfach

wird in der Praxis vorgesehen, dass

Das Berliner Testament – häufig übersehene Probleme

pflegt.

dem Willen des Erblassers entspricht. Ausländische Erbregelungen können stark von deutschen Vorschriften abweichen. Die jeweilige Rechtsordnung kann sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringen. Beispielsweise ist den meisten ausländischen Rechtsordnungen der deutsche Zugewinnausgleich unbekannt, der im Falle der gesetzlichen Erbfolge nach deutschem Recht den Erbteil des hinterbliebenen Ehegatten erhöht. Auch das beliebte Berliner Testament ist ausländischen Regelungen nicht

geläufig.
Die Anwendung des ausländischen Erbrechts kann also bei der

Änderungen der Erbquoten der

Kinder möglich sind, um beispiels-

weise das Kind zu begünstigen,

das den überlebenden Ehegatten

Steuerlich ist der Verlust der Frei-

beträge des erstversterbenden El-

ternteils gegenüber den Kindern der

große Nachteil des Berliner Testa-

ments. Hier lässt sich aber durch die

einvernehmliche Geltendmachung

des Pflichtteils zumindest teilweise

Abhilfe schaffen, sofern nicht eine

zu strenge Pflichtteilsstrafklausel im

Testament vorhanden ist. Oft kann

aber auch eine Ausschlagung ge-

gen Abfindung hilfreich sein. Dort

verzichtet der überlebende Ehe-

gatte auf seinen Erbteil und erhält

dafür von den Kindern, die an sei-

ne Stelle treten, eine Abfindung

in Form von Geldvermögen oder

Immobilien. Dadurch kann sowohl

der Freibetrag des überlebenden

Ehegatten als auch der Kinder ge-

Umsetzung deutscher Testamente zu Schwierigkeiten führen.

Jeder Betroffene sollte daher prüfen, welches Erbrecht günstiger für ihn ist und ob es seinem Willen entspricht. Wer möchte, dass das Erbrecht des Landes seiner Staatsangehörigkeit zur Anwendung kommt, sollte eine Rechtswahl treffen, rät Rechtsanwältin Alexandra Oldekop von der Kanzlei Maltry. Das heißt jeder EU-Bürger darf entscheiden, welches Recht für seinen Erbfall gelten soll. Dies muss aber testamentarisch oder in einem Erbvertrag festgehalten werden.

Haben Sie bereits ein Testament

nutzt werden. Gerade bei den ho-

hen Immobilienpreisen in München

eine steuersparende Lösung, für die

aber nur sechs Wochen nach Testa-

Bei der Errichtung eines Berliner

Testaments empfiehlt es sich daher,

anwaltlichen Rat in Anspruch zu

nehmen. Die Fülle an Informatio-

nen im Internet mag den Eindruck

erwecken, alles bedacht zu haben.

Oft sind es aber gerade Kleinigkei-

ten bei der Formulierung, die zu un-

gewünschten Ergebnissen führen,

so RA Christian Illenseher. Zudem

sollte die richtige Aufbewahrung

des handschriftlichen Testaments

bedacht werden. Eine Testaments-

kopie genügt in der Regel für den

Erbnachweis nicht, wie das Ober-

landesgericht Hamburg aktuell

entschieden hat. Eine Hinterlegung

beim Nachlassgericht, für die ein-

malige Kosten von 75 Euro anfallen,

ist daher der sicherste Weg.

mentseröffnung Zeit bleibt.

und beabsichtigen Sie ins Ausland zu ziehen, sollten Sie sich über die anzuwendende Rechtsordnung informieren und Ihr Testament gegebenenfalls anpassen.

Alexandra Oldekop, Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Dorothee Conrad-Schweickert

Anton-Schrobenhauser-Weg 4 82008 Unterhaching Tel: 089 / 66 00 04 00 www.rechtsanwaeltin-unterhaching.de

Schwerpunkt: Erbrecht

Kanzlei für Erb- und Familienrecht



Caroline Kistler

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht München – Weilheim

Maximiliansplatz 17 80333 München Tel. 089 / 59 99 73 73 Fax 089 / 59 99 73 74

 $mail@kanzlei\text{-}kistler.de \cdot www.kanzlei\text{-}kistler.de$





Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G = (U2 Hohenzollernplatz) = 80796 München Telefon: 089 / 30 77 91 44 = Fax: 089 / 30 77 91 54 maltry@rechsanwaeltinnen.com = www.rechtsanwaeltinnen.com

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI HÖCHSTETTER & KOLL.

WIRTSCHAFTSRECHT
STEUERRECHT
STEUERSTRAFRECHT
ERBRECHT

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG

Fachanwalt für Steuerrecht Fachanwalt für Strafrecht Fachanwalt für Erbrecht



Kobellstr. 10 · 80336 München Telefon (089) 74 63 09-0

info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

rechtsanwälte

kohlmeier illenseher

Erbrecht und Steuerrecht

- Testamentsgestaltung/Aktualisierung Ihres Testaments
- Erbauseinandersetzung (gerichtlich/außergerichtlich)Durchsetzung/Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
- Steueroptimierte Planung der Vermögensnachfolge
- Nießbrauch, Wohnrecht, Rente
- Übernahme von Testamentsvollstreckungen
- Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer, auch bei Auslandsvermögen

Ihr Ansprechpartner:

Christian Illenseher Rechtsanwalt Fachanwalt für Erbrecht Fachanwalt für Steuerrecht Neuhauser Straße 1/V (Eingang Färbergraben) 80331 München Telefon 0 89 - 23 50 77 - 0 Telefax 0 89 - 23 50 77 - 24 www.bauer-kohlmeier.de kontakt@bauer-kohlmeier.de

Vererben mit Verstand und Gefühl

"Versteht Ihr Euch noch in der Familie oder habt Ihr schon geerbt?" Dieser alte Satz beruht auf Erfahrung: Falsches Verschenken und Vererben macht sogar die, die sich früher gut verstanden haben, zu Feinden. Das gilt gerade auch bei gut gemeinten Regelungen, die aber bei näherem Hinschauen zu menschlichen Katastrophen führen.

Wer sich nicht wirklich ganz genau überlegt und festlegt, wohin sein Vermögen nach seinem Tod hinfließen soll, ruiniert die menschlichen Beziehungen zwischen denen, die ihm nachfolgen: Ehegatten, Kinder, Enkel, Neffen und Nichten sowie Freunde.

Dr. Thomas Fritz, Rechtsanwalt



Dr. Thomas Fritz Rechtsanwälte

Kanzlei für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Montenstr. 11, 80639 München Tel.: 089/178 30 72 E-mail: mail@drthomasfritz.de

RA Dr. Thomas Fritz

- Testamente, Erbverträge, Ehe- und Erbverträge
- Behindertengerechte Testamente
- Pflichtteilsrecht
- Erbauseinandersetzungen
- Unternehmensnachfolge

Dr. Thomas Fritz ist u.a. Autor der Bücher "Gezielte Vermögensvorsorge durch Testament und Schenkung" "Wie Sie Ihr Vermögen vernichten ohne es zu merken" sowie "Wie Sie Ihre Familie zerstören ohne es zu merken", die Sie unter www.drthomasfritz.de probelesen können.